



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/2799

Der Oberbürgermeister

V/61-612-7-Änd-LP-01
Dezernat/Fachbereich/AZ

21.05.2024
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	06.06.2024	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	10.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	17.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	18.06.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	20.06.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“,
- Aufstellungsbeschluss
- Beschluss der Beteiligung der Eigentümer und der von der Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange

Beschlussentwurf:

1. Der Landschaftsplan wird im Teilbereich „Leitungsverlegungen“ geändert. Die Änderung erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i. V. m. § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW und i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans.
2. Dem Entwurf der 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“ (Anlage 1 der Vorlage), wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
3. Den Eigentümern und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zur 7. Änderung des Landschaftsplans im Teilbereich „Leitungsverlegungen“ abzugeben.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Lünenbach

In Vertretung
Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Planungsanlass:

Durch die 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, soll die rechtliche Grundlage für die dringend benötigten Infrastrukturleitungen im Stadtgebiet Leverkusen geschaffen werden. Um den Ausbau der digitalen Infrastruktur und von nachhaltigen Wärmenetzen nicht zu gefährden, ist eine vereinfachte Änderung des Landschaftsplans notwendig, auch wenn parallel der neu aufgestellte Landschaftsplan-Entwurf öffentlich ausgelegt wird.

Ziel, Zweck und Inhalt der 7. Änderung des Landschaftsplans:

Der geltende Landschaftsplan hat am 13.07.1987 Rechtskraft erlangt. Zum damaligen Zeitpunkt war die Verlegung von z. B. Lichtleiterbahnen, Fernwärmeleitungen oder andere Arten der Leitungsinfrastruktur in dem heute notwendigen Maße nicht vorhersehbar und ein anderer Umgang mit Befreiungsmöglichkeiten nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) üblich. Nach einschlägigen Gerichtsurteilen und geltender Rechtspraxis ist dies nicht mehr möglich.

Zur Versorgung der unterversorgten Stadtteile Leverkusens mit z. B. Lichtleiterbahnen, um eine zeitgemäße Datenübermittlung zu gewährleisten, oder um z. B. den Ausbau des Fernwärmenetzes zu ermöglichen, ist es dringend notwendig, Leitungstrassen unterhalb befestigter Straßen und Wege innerhalb von Naturschutzgebieten und unterhalb befestigter Straßen und Wege sowie der angrenzenden Bankette von Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen. Diese Bauvorhaben können entsprechend der aktuellen Rechtslage nicht durch Befreiungen nach § 67 BNatSchG genehmigt werden. Um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen, ist die 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, notwendig.

Planungsrechtlicher Status:

Entsprechend den Bestimmungen des Landschaftsplans ist es verboten, Oberleitungen oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern. Um die Genehmigungsfähigkeit für die Verlegung von Datenleitungen herzustellen, ist die 7. Änderung des Landschaftsplans, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, notwendig.

Weiteres Vorgehen:

Gegenstand der 7. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt zum allgemeinen Verbot Nr. 2 zu Naturschutzgebiet (NSG)- und Landschaftsschutzgebiet (LSG)-Festsetzungen. Die Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt umfasst lediglich die Verlegung von Leitungen zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen unterhalb befestigter Straßen und Wege in Landschafts- und Naturschutzgebieten. In Landschaftsschutzgebieten können zusätzlich dafür notwendige Baustelleneinrichtungsflächen zugelassen werden. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplans nicht berührt werden, wird die 7. Änderung des Landschaftsplans in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplans nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt. Zuständig für das Verfahren der 7. Landschaftsplanänderung, Teilbereich „Leitungsverlegungen“, ist

der Fachbereich Stadtplanung (FB 61) während der Fachbereich Umwelt (FB 32) die Federführung im Hinblick auf die inhaltlichen Fragestellungen und Schwerpunkte hat.

Anlage/n:

Anlage 1: Entwurf textl. Festsetzungen 7. Änderung Leitungsverlegungen

Anlage 2: Vorprüfung strategische Umweltprüfung 7. Änderung Leitungsverlegungen

Anlage 1
zur Vorlage 2024 / 2799

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Zum besseren Nachvollzug der 7. Änderung des Landschaftsplanes im Teilbereich „Leitungsverlegungen“ werden die für die Änderung relevanten Textteile der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des geltenden Landschaftsplanes in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert.

Die Änderungen der textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des Landschaftsplanes sind durch unterstreichen neu gekennzeichnet.

Eine Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt nicht.



Stadt Leverkusen

Fachbereich Stadtplanung

Landschaftsplan

7. Änderung

Teilbereich „Leitungsverlegungen“

Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt für Leitungsverlegungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Entwurf

Stand 12.04.2024

I. PRÄAMBEL ZUR 00. ÄNDERUNG	3
RECHTSGRUNDLAGE	3
PLANBESTANDTEILE.....	4
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
II. VERFAHRENSABLAUF	5
III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN 00 ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH „LEITUNGSVERLEGUNGEN“	7

I. PRÄAMBEL ZUR 7. ÄNDERUNG

TEILBEREICH „Leitungsverlegungen“:

Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt für Leitungsverlegungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Gegenstand der 7. Änderung ist die Einfügung einer Ausnahmeklausel mit Genehmigungsvorbehalt bei dem allgemeinen Verbot Nr. 2. „Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern“ für Leitungsverlegungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit dem Ziel Leitungstrassen zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen unterhalb befestigter Straßen und Wege innerhalb von Naturschutzgebieten und zusätzlich im unmittelbaren Bankett in Landschaftsschutzgebieten zu ermöglichen. Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten.

Rechtsgrundlage

Die Änderung des Landschaftsplanes beruht auf folgenden Vorschriften:

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW (früher Landschaftsgesetz – LG) i.d.F.d.B. vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021; Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 vorbehaltlich der Regelung des Artikels 2 zu § 34 Absatz 4, die am 19. August 2022 in Kraft tritt.
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022; Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April (Nummer 13 und 14 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

Da die Grundzüge der Planung des Landschaftsplanes nicht berührt werden, wird die 7. Änderung des Landschaftsplanes in der Verfahrensart einer vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW durchgeführt.

Planbestandteile

Die 7. Änderung dieses Landschaftsplanes besteht aus

- den textlichen Festsetzungen nebst Erläuterungsbericht (Textteil)

Räumlicher Geltungsbereich

Die 7. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Leverkusen Teilbereich „Leitungsverlegungen“ bezieht sich ausschließlich auf Leitungstrassen unterhalb befestigter Straßen und Wege innerhalb von Naturschutzgebieten und unterhalb befestigter Straßen, Wege und der dazugehörigen Bankette in Landschaftsschutzgebieten.

II. VERFAHRENSABLAUF

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Leverkusen, den

.....

Fachbereich Stadtplanung

Am __.__.2024 hat der Rat die Aufstellung die 7. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 14 LNatSchG NRW beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i.V. Beigeordneter

Den von dieser Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom __.__.2024 in der Zeit vom __.__.2024 bis __.__.2024 gemäß § 20 Abs. LNatSchG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgte am __.__.2024.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2024 die Stellungnahmen der von der 7. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Eigentümern und Trägern öffentlicher Belange geprüft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am __.__.2024 die 7. Änderung Teilbereich „Leitungsverlegungen“ des Landschaftsplanes gem. § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 7 (1) GO NRW mit Erläuterung als Satzung beschlossen.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die Satzung über die. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Leitungsverlegungen“ bestehend aus den textlichen Darstellungen nebst Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister

Die 7. Änderung des Landschaftsplanes Teilbereich „Leitungsverlegungen“ ist gem. § 19 LNatSchG NRW am __.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Leverkusen, den

.....

Der Oberbürgermeister i. V. Beigeordneter

III TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

7. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES TEILBEREICH „LEITUNGSVERLEGUNGEN“

Entsprechend § 80 LNatschG NRW bleiben Festsetzungen in Landschaftsplänen, die auf Grundlage der bisherigen Fassungen des LNatschG NRW erfolgt sind in Kraft.

Die textlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes umfassen

- die Festsetzung für die geschützten Flächen (§ 19 – 23 LG, vor Inkrafttreten des LNatschG NRW) (§ 23, §26, § 28 und § 29 BNatschG), nachfolgend unter Ziffer 2

Der Erläuterungsbericht enthält ergänzende Hinweise und Erläuterungen zu den Entwicklungszielen und den Festsetzungen.

Ferner enthält der Erläuterungsbericht ergänzende Angaben zur Identifizierung der Flächen, für die Festsetzungen getroffen werden.

Hinweis zum Geltungsbereich der Darstellungen und Festsetzungen der 7. Änderung Teilbereich „Leitungsverlegungen“:

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich.

Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen des bestehenden Landschaftsplanes außerhalb der 7. Änderung werden hier zum besseren Verständnis in Auszügen in der Fassung der Öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung vom 13.07.1987 in kursiver Schriftart zitiert, diese sind nicht als Bestandteil aufgeführt. Hier sei auf die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes verwiesen.

Alle übrigen Festsetzungen des bestehenden Landschaftsplanes bleiben unverändert gültig.

Die Entwicklungsziele im bestehenden Landschaftsplan werden nicht geändert.

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1	<u>Naturschutzgebiete (§ 20 LG)</u> Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-1, 2.1-2, 2.1-4, 2.1-6, 2.1-8, 2.1-10 bis 2.1.12 gemäß § 20 Buchst. a <u>und</u> c LG, für die Gebiete mit den Ziffern 2.1-3, 2.1-5, 2.1-7 und 2.1-9 gemäß § 20 Buchst. a <u>bis</u> c LG.	Die Abgrenzung der betroffenen Grundstücke ist aus den vorgehefteten Auszügen der Flurkarten, die Schutzfestsetzungen aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte zu entnehmen. Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt in der Regel die Darstellung als schutzwürdiges Gebiet in der Grundlagenkarte II a zugrunde (vgl. auch Biotopkataster NW). Schutzzweck gemäß § 20 LG a) Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, b) wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche oder erdgeschichtliche Gründe oder c) Seltenheit, besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.
-----	---	--

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<i>Nach § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</i> <i>Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege zu dulden</i> <i>Verboten ist insbesondere:</i> <i>...</i> <i>2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern.</i> <u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> <u>das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen;</u>	<i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und den Geboten der Naturschutzgebiete oder grundsätzlich von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG.</i> <i>Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Geldbußen) geahndet werden</i> <u>Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen entfernt/beschädigt werden.</u>
--	---	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2	<u><i>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG)</i></u> <i>Aufgrund der §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</i> <i>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</i> <i>Schutzzwecke für die Gebiete mit den Ziffern 2.2-2 <u>bis</u> 2.2-5 und 2.2-7 bis 2.2-14 gemäß § 21 Buchst. a bis c LG, mit der Ziffer 2.2-6 gemäß § 21 Buchst. a <u>und</u> b LG.</i> <i>Nach § 34 Abs. 2 LG sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</i>	<i>Der Schutz ist nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und insbesondere auf der Grundlage der bioökologischen Bewertung (s. Grundlagenkarte II a), nach landschaftspflegerischen Kriterien (s. Grundlagenkarte II b) sowie mittels Merkmalen für die Erholungsnutzung festgesetzt.</i> <i>Schutzzwecke gemäß § 21 LG:</i> <i>a) Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</i> <i>b) Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</i> <i>c) besondere Bedeutung für die Erholung.</i> <i>Die Möglichkeit, dass von den Verboten und Geboten der Landschaftsschutzgebiete oder grundsätzlich</i>
-----	--	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<i>Verboten ist insbesondere:</i> ... 2. Ober- oder unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) sowie Drainagen zu bauen oder zu ändern. <u>Ausnahmen können zugelassen werden für:</u> <u>das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen</u>	<i>von den Regelungen des Landschaftsplans schlechthin Befreiungen erteilt werden können, regelt § 69 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 (Ordnungswidrigkeit) und § 71 (Geldbußen) geahndet werden.</i> <i>Sofern sich der Landschaftsschutz auf im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen, Verkehrsflächen etc. erstreckt, tritt der Schutz bei Verwirklichung des Flächennutzungsplans durch einen Bebauungsplan soweit erforderlich zurück.</i> <u>Sofern erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht notwendig sind und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets auszuschließen ist und keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen entfernt /</u>
--	--	---

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

	<u>oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Banketten sowie die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen auf befestigten Flächen;</u>	<u>beschädigt werden. Ausnahmen für Baustelleneinrichtungsflächen können zugelassen werden sofern diese nicht außerhalb des Schutzgebietes umgesetzt werden können.</u>
--	--	---

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG 00. Änderung Landschaftsplan

Vorprüfung gemäß § 34 UVPG

Kriterien entsprechend Anlage 6 des UVPG

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - 1.1. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt.
Die Ausnahmeregelung sieht das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen innerhalb von Naturschutzgebieten vor. Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten können zudem notwendige Baustelleneinrichtungsflächen und Leitungsverlegungen im unmittelbaren Bankett zugelassen werden. Die Ausnahme gilt sofern keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen beschädigt und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.2. Das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme beeinflusst.
Eine Beeinflussung anderer Pläne ist nicht erkennbar.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.3. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.
Mit der Änderung des Landschaftsplans wird angestrebt die Verlegung von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und den angrenzenden Banketten zu ermöglichen. Dadurch bleibt der Lebensraum für Pflanzen und Tiere weiterhin gesichert.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.4. die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme.
Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.
 - 1.5. die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
Die Änderung des Landschaftsplans steht nicht der Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft sowie der Artenvielfalt sind ausgeschlossen.
Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf

2.1. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.

Da die Landschaftsplan-Änderung lediglich das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und im Falle von Landschaftsschutzgebieten in den angrenzenden Banketten ermöglicht, ist keine Betroffenheit der Gebiete weder im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer noch Häufigkeit gegeben. Eine Nutzungsänderung findet nicht statt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.2. den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.3. die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen).

Es entstehen keine Risiken für die Umwelt.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.4. den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.
Siehe 2.1.

2.5. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Aufgrund der Verlegung von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und im Falle von Landschaftsschutzgebieten den angrenzenden Banketten unter der Voraussetzung, dass keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, keine landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen betroffen und die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes beachtet werden, sind keine wesentlichen besonderen natürlichen Merkmale oder kulturelles Erbe betroffen. Die baulichen Anlagen können zu keiner Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder anderen Grenz-, sowie Schwellenwerten führen, da sie sonst nicht von der Ausnahme erfasst wären.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

2.6. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVP (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Gebiete, bei denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Denkmalgebiete).

Die Änderung des Landschaftsplans durch eine Ausnahmeregelung dient dazu das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen

Bauwerken zur Erschließung vorhandener baulicher Anlagen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen und im Falle von Landschaftsschutzgebieten den angrenzenden Banketten unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange zu ermöglichen und gleichzeitig die Schutzansprüche des Naturschutzgebiets bzw. Landschaftsschutzgebiets zu beachten. Naturschutzgebiete und weitere Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG sind auf Grund der Beschränkung des Eingriffsbereiches auf befestigte Verkehrsflächen nicht betroffen im Sinne der Vorschrift.

Es werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall

Die geplante Änderung des Landschaftsplans weist keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung ist nicht erforderlich.